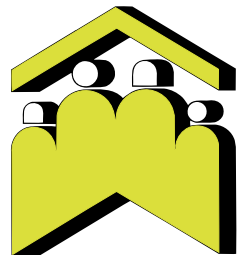


GRÜNDUNG 1954

# STATUTEN

**der Wohnbaugenossenschaft für die Familie Sursee**  
mit Sitz in Sursee (CHE-103.975.401)



Wohnbaugenossenschaft  
Für die Familie Sursee



## **I. Firma, Sitz, Zweck**

### **ART. 1 FIRMA UND SITZ**

Unter der Firma "Wohnbaugenossenschaft für die Familie Sursee" (nachfolgend Genossenschaft) besteht aufgrund dieser Statuten eine gemeinnützige Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Sursee.

### **ART. 2 ZWECK**

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder die Beschaffung von preisgünstigen Wohnungen und den Bau und Erwerb von Wohnhäusern oder Wohnungen, unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht. Sie verfolgt im Besonderen den Zweck, den preisgünstigen Wohnungsbau im Sinne der eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetzgebung sowie entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse zu fördern und Wohnraum für Familien situationsgerecht zur Verfügung zu stellen.

Die Genossenschaft kann Grundstücke oder Immobiliengesellschaften erwerben oder veräussern sowie Häuser bauen, erwerben, verwalten und vermieten.

### **ART. 3 SPEKULATIONSVERBOT**

Bei Verkauf von Grundstücken sorgt die Genossenschaft dafür, dass der Erwerber keine Spekulationsgeschäfte vornehmen kann. Zum Ausschluss der Spekulation kann sie sich Mitspracherechte im Sinne der eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetzgebung sowie entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse, Vorkaufsrechte und dergleichen vorbehalten.

## **II. Mitgliedschaft**

### **ART. 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die sich mit dem Zweck und der Idee der Genossenschaft identifizieren kann und mindestens einen Genossenschaftsanteil zu CHF 1'000.– übernimmt. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Beschlusses der Verwaltung oder eines Ausschusses davon. Dieser Beschluss wird protokolliert und ist endgültig. Die Aufnahme kann an Bedingungen geknüpft oder ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

#### ART. 5 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach diesen Statuten.

#### ART. 6 AUSTRITT

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt erfolgen. Danach ist der Austritt aus der Genossenschaft unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Vorbehalten bleiben wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes.

Die Verwaltung kann unter Beachtung der Finanzlage der Genossenschaft einen vorzeitigen Austritt bewilligen, insbesondere wenn sie ein Mietverhältnis aufgelöst hat.

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung zu erfolgen.

#### ART. 7 AUSSCHLUSS

Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
- b) die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet, insbesondere durch unangebrachtes Verhalten gegenüber der Genossenschaft, anderen Mitgliedern oder von Mietern, Verletzung der Hausordnung oder ähnlichem Verhalten;
- c) die Zweckerfüllung der Genossenschaft beeinträchtigt;
- d) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist es in der Aus-

übung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Gerichts bleibt gemäss Gesetz vorbehalten.

#### ART. 8 NACHFOLGE DURCH ERBEN

Stirbt ein Mitglied, so können Erben oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter mit Zustimmung der Verwaltung in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt die Verwaltung diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung gemäss Statuten. Vorbehalten bleibt die Anrufung der Generalversammlung.

Auf Verlangen der Verwaltung haben die Erben eines Mitglieds einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen, welcher die Erbengemeinschaft in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann die Verwaltung aus dem Kreis der Erben den Vertreter bezeichnen.

#### ART. 9 ANTEILSSCHEINE

Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Mitglied in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweiskunde. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

Der blosse Erwerb von Genossenschaftsanteilen verleiht keine persönlichen Mitgliedschaftsrechte, diese werden erst durch die Aufnahme gemäss Statuten erworben. Die Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Verwaltung zulässig.

### **III. Finanzielles**

#### ART. 10 VERMÖGEN DER GENOSSENSCHAFT

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Verwaltung kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss der Verwaltung zu liberieren. Die Verwaltung ist berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben. Nicht liberierte Beträge werden nicht verzinst.

Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Mitglied besitzen darf, ist unbeschränkt. Die Verwaltung kann aber unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten Anteilscheine auf beliebigen Termin kündigen und zurückbezahlen, wobei dadurch einem Mitglied mindestens ein Anteilschein verbleiben muss. Die Bestimmungen über den Ausschluss bleiben vorbehalten.

#### ART. 11 FONDS

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Öffnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung, wobei die gesetzlichen Vorschriften (insb. Art. 860 OR) zu beachten sind.

#### ART. 12 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

#### ART. 13 VERZINSUNG DER ANTEILSSCHEINE

Die liberierten Anteilscheine der Genossenschaft sind grundsätzlich verzinslich. Der Zinssatz wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und im Rahmen der statutarischen und gesetzlichen Grundsätze festgesetzt. Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals beginnt am Tag der Gutschrift bei der Genossenschaft.

Die Verzinsung des einbezahlten Kapitals darf höchstens den für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe zulässigen Höchstzinssatz erreichen (Art. 6 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben). Neben der Verzinsung dürfen keine weiteren Ausschüttungen an die Mitglieder erfolgen.

Der Zinssatz für Anteilscheine ist zudem beschränkt durch:

- a) die Anforderungen an gemeinnützige Organisationen im Sinne der Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz sowie entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse;
- b) die Anforderungen, welche der Sitzkanton oder die Sitzgemeinde an gemeinnützige Organisationen stellen.

#### ART. 14 ENTSCHÄDIGUNG

Die Mitglieder der Verwaltung, der Revisionsstelle, der Geschäftsführung und von Kommissionen der Genossenschaft sowie besondere Beauftragte werden nach Zeitaufwand angemessen entschädigt und erhalten die Auslagen ersetzt. Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

#### ART. 15 ABFINDUNG VON AUSSCHIEDENDEN MITGLIEDERN

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt. Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt zum Bilanzwert des letzten Bilanzstichtages, mit Ausschluss der Reserven, höchstens jedoch zum Nominalbetrag.

Der auszuzahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Die Verwaltung ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Andererseits kann die Verwaltung, wenn die finanzielle Lage der Genossenschaft es erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht auf Verrechnung zu. Gekündigtes Anteilsscheinkapital wird bis zur Auszahlung wie die übrigen Anteilsscheine verzinst.

Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für den Austritt und die Abfindung geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

#### ART. 16 RECHNUNGSWESEN

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- und Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung samt allfälligem Bericht der Revisionsstelle am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Bilanz und Erfolgsrechnung werden den Genossenschaftlern mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zugestellt.

## IV. Organisation

### ART. 17 ORGANE

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltung
- c) Revisionsstelle

#### *A) Die Generalversammlung*

### ART. 18 STELLUNG UND EINBERUFUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Ausserordentliche Generalversammlungen finden gemäss Beschluss der Verwaltung statt sowie wenn es von einem Zehntel der Mitglieder, mindestens aber drei, schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Vorbehalten bleiben weitere vom Gesetz vorgesehene Fälle.

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise durch die Verwaltung einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung an die Genossenschafter, jene für eine ausserordentliche Generalversammlung mit Frist von mindesten vierzehn Tage. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Verwaltung und allfällige Anträge von Genossenschaftern bekannt zu geben. Über Anträge, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

### ART. 19 BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung stehen namentlich folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Verwaltung (inkl. Bestimmung des Präsidiums) und der Revisionsstelle;



- c) Entgegennahme des Jahresberichts der Verwaltung sowie gegebenenfalls des Berichtes der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
- e) Entlastung der Mitglieder der Verwaltung;
- f) Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmen;
- g) Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hievon;
- h) Zustimmung zu Einzelgeschäften mit einem Wert von über CHF 1'000'000.-, insbesondere bei Kauf oder Veräusserung von Grundstücken, Sanierung und Renovation, Erstellung von Neubauten sowie zum Abschluss von Baurechtsverträgen, wobei die Kompetenzsumme jährlich dem Baupreisindex für die Schweiz (Totalindex, Basis Oktober 2015 = 100, Stand per Oktober 2016 von 99.0 Punkten), anzupassen ist;
- i) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche die Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet;
- j) die Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Genossenschaft sowie der Wahl der Liquidatoren;
- k) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Über Anträge von Mitgliedern der Genossenschaft kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens Ende Januar des laufenden Jahres schriftlich der Verwaltung eingereicht werden.

#### ART. 20 LEITUNG, STIMMRECHT, VERTRETUNG

Die Generalversammlung wird vom Präsident oder einem anderen Mitglied der Verwaltung geleitet. Die Generalversammlung kann einen Tagungspräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder wählen.

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungen haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten und kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### ART. 21 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und nur in Bezug auf die traktandierten Geschäfte.

#### ART. 22 BESCHLUSSFASSUNG

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Anderslautende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen bleiben vorbehalten. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt oder der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst.

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, insb. des OR und des Fusionsgesetzes.

#### ART. 23 BESCHLÜSSE ZUR STATUTENÄNDERUNG

Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Überdies ist die Zustimmung der zuständigen Behörde vorbehalten, soweit das Gesetz Statutenänderungen gemeinnütziger Organisationen als genehmigungspflichtig bezeichnet.

Diese Statuten und ihre Änderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) zur Stellungnahme vorzulegen. Dem BWO und weiteren Amtsstellen, die sich mit dem Wohnungsbau befassen, ist auf deren Verlangen Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung eine Stellungnahme abzugeben.

## *B) Die Verwaltung*

### ART. 24 ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER

Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Personen, welche Genossenschaftsmitglieder sein müssen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus der Verwaltung aus, so ist durch die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der ordentlichen Amtsdauer durchzuführen.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder der Verwaltung jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Amtsperiode beginnt am Tag nach der Wahl durch die ordentliche Generalversammlung und endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung im letzten Amtsjahr.

### ART. 25 KONSTITUIERUNG, SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG

Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme der Bestellung des Präsidiums selber. Sie regelt die Zeichnungsberechtigung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt wird.

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied die Einberufung verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin mit einer zweiten Stimme.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

### ART. 26 BEFUGNISSE DER VERWALTUNG

Die Verwaltung ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder andern Genossenschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung ist verpflichtet, die ihr gemäss Gesetz, Statuten und von der Genossenschaft übertragenen Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten.

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder Verwaltung oder einzelne Bereiche derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder der Verwaltung oder Genossenschafter zu sein brauchen, übertragen.

### *C) Die Revisionsstelle*

#### ART. 27 WAHL UND AUFGABEN

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und einen Antrag vor. Mindestens ein Vertreter der Revisionsstelle ist gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen.

Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Die Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

#### ART. 28 VERZICHT AUF EINE REVISIONSSTELLE

Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Genossenschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt und nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Opting-Out). Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die daraus folgenden Einschränkungen für Beschlüsse der Generalversammlung gemäss Gesetz sind zu beachten.

Bei einem Opting-Out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung. Wird auf eine Revision verzichtet (Opting-Out), so wählt die Generalversammlung als Prüfstelle eine Person mit der nötigen Sachkunde und ermächtigt den Vorstand, beim Bundesamt für Wohnungswesen BWO den Antrag zu stellen, eine prüferische Durchsicht der Jahresrechnung gemäss Wohnraumförderungsverordnung nach den Vorgaben des Bundesamtes zu bewilligen.

Die Aufgaben und Verantwortung der Prüfstelle richten sich nach dem entsprechenden Reglement des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **ART. 29 MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

### **ART. 30 AUFLÖSUNG, LIQUIDATION**

Ein Auflösungsbeschluss kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung gefasst werden.

Für die Art der Liquidation gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Liquidation wird durch die Verwaltung besorgt, sofern sie nicht durch den Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird einer Organisation mit der Auflage, es zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verwenden, übertragen.

### **ART. 31 FUSION**

Eine Fusion darf nur mit einem anderen Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus erfolgen. Im Falle einer Fusion sind die Bestimmungen des Fusionsgesetzes zu beachten.

ART. 32 INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten sind nach Genehmigung des Kantons oder des Bundesamtes für Wohnungswesen an der Generalversammlung vom 12. Mai 2017 angenommen worden. Sie treten nach der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Sursee, den 12. Mai 2017

Der Präsident



Konrad Kaufmann

Die Protokollführerin



Alexandra Fellmann



IN SURSEE



LEBENSRAUM



WBG «Für die Familie Sursee»  
Postfach  
6210 Sursee

[www.wbg-sursee.ch](http://www.wbg-sursee.ch)